

#### Bei Kündigungsschutzklagen kurze Frist beachten

Wen es trifft, trifft es immer hart! Eine Kündigung durch den Arbeitgeber - aus welchen Gründen auch immer - führt beim Betroffenen meist zum emotionalen Chaos. Es herrscht Wut, Ratlosigkeit und oft auch Existenzangst. Nach dem ersten Schock stellt sich dann jedoch in der Regel die Frage, ob die Kündigung denn rechtmäßig ist, oder ob man beim Arbeitsgericht gegen diese Kündigung vorgehen kann. Dem Betroffenen bleibt jedoch nur wenig Zeit, um seine Chancen zu ergreifen, sich rechtlichen Rat einzuholen und gegebenenfalls Klage einzureichen. Der Gesetzgeber bestimmt in § 4 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) eine 3-wöchige Klagefrist, gerechnet ab dem Zugang der Kündigung. Wird dem Arbeitnehmer also das Kündigungsschreiben an einem Montag übergeben, endet die Frist nach drei Wochen, am Montag, egal zu welchem Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis enden soll.

Auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung kommt es also nicht an!

Bei dieser Klagefrist handelt es sich um eine sogenannte Ausschlussfrist, d.h. sie kann grundsätzlich nicht verlängert werden. Nur in sehr seltenen Ausnahmefällen kann das Arbeitsgericht eine verspätete Kündigungsschutzklage zulassen. Chancen hat der Arbeitnehmer in der Regel nur dann, wenn er trotz Anwendung aller Sorgfalt verhindert war, die Frist einzuhalten (§ 5 KSchG). Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn die Kündigung dem Betroffenen während seines Urlaubs an seine Heimatadresse übersandt wird und er hiervon an seinem Urlaubsort keine Kenntnis erlangt. Auch im Fall einer Krankheit ist die Verlängerung der Klagefrist möglich, allerdings nur dann, wenn die Krankheit so schwerwiegend ist, dass sie eine rechtzeitige Klageerhebung unmöglich macht. Diese Beispiele machen deutlich, dass die Grenzen eng gesteckt sind. Und wie so oft, gilt auch hier: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht! Der Arbeitnehmer kann sich im nachhinein nicht darauf berufen, von der Klagefrist nichts gewusst zu haben und der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet ihn hierüber zu belehren (LAG Düsseldorf DB 80, 1551). Der Antrag auf nachträgliche Zulassung der Klage muss im übrigen innerhalb von 2 Wochen nach Behebung des Hindernisses beim Arbeitsgericht gestellt werden. Auch hier ist also wieder Eile angesagt. Dem Betroffenen ist somit in jedem Fall anzuraten, nach Erhalt der Kündigung schnellstmöglich rechtlichen Rat einzuholen. So kann verhindert werden, dass eine rechtswidrige Kündigung wirksam wird.

Anke Knauf  
Rechtsanwältin  
(11 0s 2001)